

Verordnung über Siegel der Selbstverwaltung Thomas PATZLAFF

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung wird mit ihrem Inkrafttreten in den nach der Verfassung der Selbstverwaltung Thomas PATZLAFF benannten Gebieten wirksam.

§ 2 Anwendung

- (1) Siegel, sowohl in elektronischer wie auch in mechanischer Form, dürfen nur durch offizielle Personen, Stellen und Körperschaften der Selbstverwaltung Thomas PATZLAFF angewendet werden.
- (2) Offizielle Dokumente müssen, sowohl im Innen- wie auch im Außenverhältnis, mit einem Siegel versehen sein.
- (3) Das Siegel muß in der Nähe der elektronischen oder mechanischen Unterschrift angebracht werden.
- (4) Das Siegel kann auch auf Umschlägen, welche offizielle Post der hier bezeichneten Organe enthält, angebracht werden.
- (5) Elektronische Siegel sind mechanischen Siegeln rechtlich gleichgestellt.

§ 3 Gestaltung

- (1) Die Gestaltung der Siegel der Selbstverwaltung Thomas PATZLAFF ist durch die in dieser Verordnung enthaltene Muster laut Anlage 1 geregelt.
- (2) Die Größe elektronischer Siegel kann je nach Einsatz unterschiedlich sein, wird aber in der Regel einen Durchmesser von 3 cm betragen. Die Größe des dargestellten Prägesiegels ist unveränderlich und es handelt sich dabei um ein Unikat.
- (3) Es ist zulässig, daß im unteren Teil des Siegel eine zusätzliche Bezeichnung der verwendeten Körperschaft angebracht wird, welche in den Mustern nicht einzeln dargestellt wird.

§ 4 Siegelmißbrauch

Jeder Mißbrauch der hier offiziell dargestellten Siegel ist verboten und steht unter Strafe.

§ 5 Übergangs- und Schlußbestimmungen

- (1) Da das mechanische Siegel durch Patzlaff, Thomas Michael Peter bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung erfolgte, wird hiermit festgelegt, daß dieser Gebrauch im Sinne dieser Verordnung erfolgte und somit legal war.
- (2) Diese Verordnung wird gemeinsam mit der Veröffentlichung der Proklamation der Selbstverwaltung Thomas PATZLAFF im Weltnetz wirksam. Bis zu diesem Zeitpunkt ist sie mit dem Datum der Ausfertigung bereits im Innenverhältnis wirksam.

Groß-Berlin, den 03. April 2010

Patzlaff, Thomas



Anlage 1 zur Verordnung über Siegel der Selbstverwaltung Thomas PATZLAFF
Stand 03. April 2010

Muster des elektronischen Siegels (vergrößert)



Muster des elektronischen Siegels (Normalgröße)



Muster des Prägesiegels (Normalgröße)

